

Bekanntmachung

Erneute Auslegung des Planentwurfes für die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung in Painten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Marktgemeinderat Painten hat am 09.04.2024 beschlossen, eine Einbeziehungssatzung für den Ort Painten gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufzustellen. Damit legt die Marktgemeinde die Grenzen für "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" fest und grenzt damit für alle bestehenden Zweifelsfälle den nachweislich vorhandenen Innenbereich vom Außenbereich deklaratorisch ab. Der Geltungsbereich der Satzung mit der Bezeichnung „Einbeziehungssatzung in Painten“ umfasst die nachstehenden Flurstücke der Gemarkung Painten:

685/6
359 Teilfläche
239 Teilfläche
320 Teilfläche
390/3
566/2 Teilfläche

Der Planentwurf wurde vom Ingenieurbüro für kommunale Planungen „KomPlan“ aus Landshut ausgearbeitet. Der Marktgemeinderat hat am 14.05.2024 den Planentwurf einschließlich Begründung gebilligt und öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Stellungnahmen machten eine gravierende Änderung der Planung erforderlich. Der geänderte Planentwurf wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 16.10.2025 erneut gebilligt und wird nun nochmals ausgelegt.

Die Aufstellung erfolgt nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet. Der Planentwurf mit Begründung in der Fassung vom 16.10.2025 liegt nun im folgenden Zeitraum öffentlich aus:

Öffentliche Auslegung

22. Oktober 2025 bis einschließlich 24. November 2025

Ort der Auslegung: Rathaus Painten, Marktplatz 24

Diese Bekanntmachung sowie die Entwurfsplanung mit Begründung können auch auf der gemeindlichen Homepage www.painten.de unter Bekanntmachungen abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Einwendungen oder Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Painten, den 20.10.2025

MARKT PAINTEN



Raßhofer

1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Gemeindetafel:

angeschlagen: 21.10.2025
abgenommen: 25.11.2025